

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	7 (1945)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren [Schluss]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1048963">https://doi.org/10.5169/seals-1048963</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Erfahrungen, die wir in der Schweiz machen durften, lassen uns am ehesten begreifen, wie schwierig, ja geradezu katastrophal die Verhältnisse in Ländern sein müssen, die jahrelang im Brennpunkt des Kriegsgeschehens lagen und nun mangels landwirtschaftlicher Maschinen nicht imstande sind, die arg verwüsteten Wiesen und Felder rechtzeitig zu bestellen. Die alliierten Besetzungsorgane befürchten, dass es nicht möglich sein werde, den Anbau in den befreiten Gebieten derart zu beschleunigen, dass die Ernährungsbasis der hilfsbedürftigen Völker als gesichert betrachtet werden könne, obschon nach erfolgter Waffenruhe sofort die nötigen Schritte für den Einsatz der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft unternommen wurden. Wir stehen also vor der grossen Gefahr, dass zufolge des ausgesprochenen Mangels an landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften in verschiedenen Teilen Europas die Lebensmittelversorgung scheitern könnte. Wir haben in einer früheren Ausgabe des «Traktors» schon einmal auf die Tatsache hingewiesen, dass die Russen anlässlich eines militärischen Rückzuges den gesamten Park an Traktoren und Traktionsmitteln mitführten. Russland hat hier auf lange Sicht disponiert und daran gedacht, welche Rolle der Traktor einmal beim Wiederausbau der versengten Erde spielen werde. Kürzlich kam auch aus Frankreich die Nachricht, dass die Regierung in ihrem Nachkriegsprogramm u. a. die massenweise Herstellung von Traktoren und andern landwirtschaftlichen Maschinen vorgesehen habe.

Wir können die Feststellung machen, dass die vorzüglichen Eigenschaften des Traktors in keinem Zeitpunkt eindrücklicher hervortraten als im ersten Stadium des europäischen Wiederaufbaus. Wir zweifeln nicht daran, dass die grosse Mission, die dem Traktor im Rahmen des Ernährungswesens zufällt, entscheidend dazu beitragen wird, sein zukünftiges Wirkungsfeld zu vertiefen. Wenn einmal die Sorgen wie sie heute noch durch Treibstoff- und Bereifungsprobleme gegeben sind, der Vergangenheit angehören, dann kann der Traktor noch günstigere Entfaltungsmöglichkeiten finden und den Weg einer beinahe unbegrenzten Entwicklungsphase beschreiten.

H. Lutz.

### **Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren.**

(Schluss)

Nachdem mit den bisherigen Darlegungen die ATO-rechtliche Stellung des Halters eines landwirtschaftlichen Traktors bei allen üblicherweise vorkommenden Transporten (und auch Arbeiten) erläutert ist, erachten wir es als zweckmässig, abschliessend noch einige allgemeine Hinweise anzubringen, die nach unseren Beobachtungen immer wieder übersehen werden.

### **Begriff des landwirtschaftlichen Traktors.**

Der Traktor, dessen Verwendung mit BRB vom 9.7.1943 geregelt wird, kann nicht ein x-beliebiger Traktor sein. Die Bestimmungen jenes Beschlusses können nur dann Anwendung finden, wenn der in Frage stehende Traktor den begrifflichen Bestimmungen des BRB Art. 1 entspricht. Dieser erwähnt zunächst die

Arbeitsmaschinen (Motorpflüge, Motormäher, Bodenfräsen, Seilwinden, Baumspritzen, Dreschmaschinen u. dgl.) und dann die landwirtschaftlichen Traktoren, deren Geschwindigkeit 20 Stundenkilometer nicht übersteigen kann und die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden.

Diese beiden Voraussetzungen werden leider viel zu wenig beachtet. Obgleich die Höchstgeschwindigkeit von 20 km für Landwirtschaftstraktoren so alt ist wie die Vollziehungsverordnung zum MFG (1932), werden immer wieder Traktoren als landwirtschaftlich zum Verkehr zugelassen, die höhere Geschwindigkeiten zu leisten imstande sind, oder die mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe recht wenig oder nichts zu tun haben. Prüft man, wo die Ursache dieses bedauernswerten Zustandes liegt, so kommt man nicht darum herum, für ihn in erster Linie die Traktorenindustrie und die kantonalen Motorfahrzeugkontrollen verantwortlich zu machen. Der ersten dürfte es — abgesehen von den Arbeitsmaschinen — bis heute noch nicht gelungen sein, der Landwirtschaft ein ihren Bedürfnissen wirklich entsprechendes Zugmittel zur Verfügung zu stellen, das konstruktionstechnisch vom Strassentraktor (auch Industrietraktor genannt) losgelöst entwickelt wurde. Mehrere Motorfahrzeugkontrollen ihrerseits — und unter dem Kriegswirtschaftsrecht auch noch andere, selbst eidg. Behörden — haben bisher die einschlägigen MFV-Bestimmungen recht large oder mit Toleranzen gehandhabt, mit welchen eine vom Willen des Gesetzgebers stark abweichende Praxis sich eingebürgert hat. Diese Lage ist bedauerlich, und es bleibt nur zu hoffen, dass sie sich bei gutem Willen aller mit der Zeit bereinigen lässt.

Wesentlich ist aber, dass der Begriff des landwirtschaftlichen Traktors im BRB vom 9. 7. 1943 selbständige, d. h. unabhängig vom MFG und der MFV verankert ist. Dies gibt dem Eidg. Amt für Verkehr die Möglichkeit, einem Traktor die Eigenschaft als «landwirtschaftlich» abzusprechen, sofern er zu andern Zwecken verwendet wird oder eine höhere Geschwindigkeit aufweist. Dies ist selbst dann möglich, wenn der in Frage stehende Kanton ihn nach MFV als Landwirtschaftstraktor zum Verkehr zugelassen hat.

### **BRB vom 9. Juli 1943 und Steuerrecht.**

Viel Verwirrung richten auch die 25 verschiedenen kantonalen Motorfahrzeugsteuergesetze oder -verordnungen an, die steuerrechtlich (wie auch hinsichtlich der Zulassung zum Verkehr) rund 20 verschiedene Begriffe des Landwirtschaftstraktors geschaffen haben. Es ist immer wieder festzustellen, dass ein Halter gutgläubig davon ausgeht, er könne seinen Traktor zu x-beliebigen Transporten einsetzen und er sei im vollen Genusse der durch den BRB vom 9. 7. 1943 eingeräumten Vorrechte, nachdem der Kanton sein Fahrzeug mit dem Kontrollschild eines Landwirtschaftstraktors versehen habe und es als solches versteuert werde.

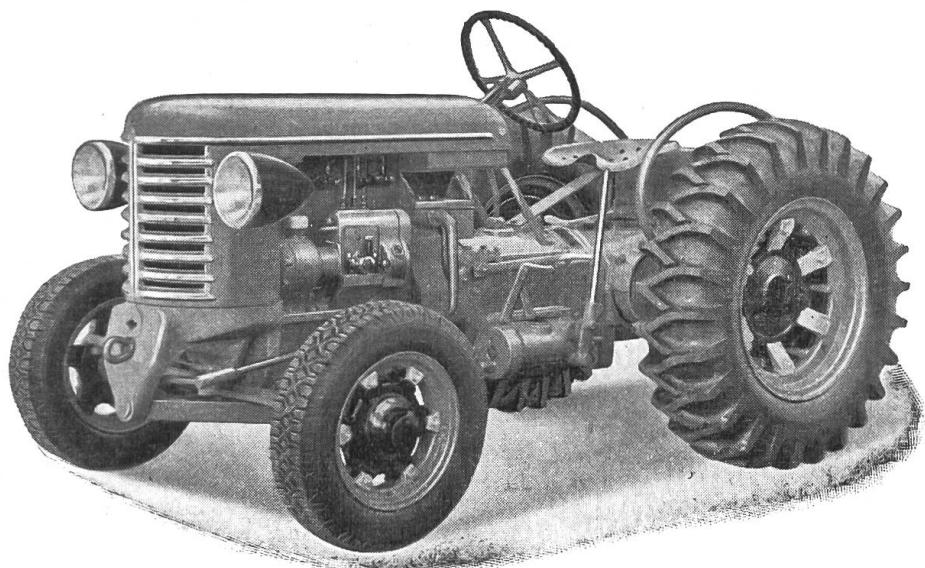
Noch verwirrender wirken sich die besonderen kantonalen Vorschriften dort aus, wo als Mittelding zwischen Landwirtschaftstraktor und «Industrie»-Traktor die Kategorien der sogenannten «gemischtwirtschaftlichen» Traktoren (auch

# **BÜHRER-DIESEL**

## **TRAKTOREN**

**FÜR LANDWIRTSCHAFT UND INDUSTRIE**

**2-Zylinder 25 PS      3-Zylinder 40 PS**



Zentrale Zapfwelle - 7- oder 8-Gang-Getriebe und  
verschiedene weitere Neuerungen sind die Haupt-  
merkmale des Bührer-Diesel 1945

**„BÜHRER“ der fortschrittliche Schweizer-Traktor**

**FRITZ BÜHRER - HINWIL-ZÜRICH**  
**TRAKTOREN- UND MOTORENFABRIK**

Telephon (051) 98 13 61

«Halbindustrie» genannt) vorgesehen sind. Diese Begriffe verleiten den Halter nicht allzu selten zur Annahme, wenn er ein Kontrollschild dieser Art besitze und entsprechende Steuern begleiche, so sei ihm ohne weiteres auch die Ausübung des nach ATO Art. 5 grundsätzlich verbotenen gemischten Verkehrs erlaubt.

In beiden Fällen handelt es sich um einen Irrtum. Ebenso wenig wie die Zulassung eines Traktors durch eine kantonale Amtsstelle zum Verkehr, berührt seine steuerrechtliche Klassierung als Landwirtschaftstraktor den Vollzug der ATO und des BRB vom 9. 7. 1943. Welche Traktoren in seinem Sinne als landwirtschaftliche Traktoren gelten, richtet sich allein nach BRB Art. 1 und der dazu gehörenden Erläuterung.

### **Begriff der öffentlichen Strasse.**

Durch die ATO wird nur der motorisierte Transport auf der öffentlichen Strasse geregelt. Der Begriff der öffentlichen Strasse wird hin und wieder insoffern falsch ausgelegt, als die Meinung herrscht, unter ihn würden nur die grösseren Durchgangsstrassen, nicht jedoch andere Strassen und Wege fallen. Andere glauben, es komme auf den Bauzustand einer Strasse an.

In Wirklichkeit zählen zu den öffentlichen Strassen alle Wege (auch die Feld- und Waldwege), die dem öffentlichen Gemeingebräuch dienen, d. h. von jedermann begangen und befahren werden dürfen. Anders umschrieben kann somit für den Regelfall festgehalten werden, dass nur die als Privatwege gekennzeichneten Strassen nicht zu den öffentlichen Strassen gehören. Der Halter eines landwirtschaftlichen Traktors wird deshalb von den Bestimmungen der ATO und des BRB vom 9. 7. 1943 nur dann nicht berührt, wenn er im seltenen Fall ist, sein Fahrzeug ausschliesslich auf land- und forstwirtschaftlichem Areal und auf Privatwegen einsetzen zu können.

### **Nochmals: 200 bzw. 30 Stunden!**

Im Zuge der bisherigen Darlegungen ist zu verschiedenen Malen auf die im BRB Art. 5 Abs. 1 festgelegte zeitliche Schranke für die Ausübung der gelegentlichen land- und forstwirtschaftlichen Transporte gegen Entgelt hingewiesen worden. Diese sind geduldet, wenn der Traktor für sie im Jahre nicht länger als 200 Stunden, jedoch höchstens während 30 Stunden im Monat eingesetzt wird.

Die Erfahrungen zeigen, dass hin und wieder die Auffassung herrscht, dem Halter eines landwirtschaftlichen Traktors sei es gestattet, in jedem Monat während 30 Stunden solche Beförderungen auszuführen. Wäre dies tatsächlich richtig, so würde sich der Hinweis auf die maximal 200 Stunden im Jahr nicht rechtfertigen. In der Tat ist von der letzteren Zahl auszugehen. Wenn ein landwirtschaftlicher Traktor gleichmässig jeden Monat zu gelegentlichen Transporten gegen Entgelt eingesetzt werden soll, so muss sich der Halter vergegenwärtigen, dass nach 16—17 Stunden das gestattete monatliche Mittel erreicht ist. Wenn in BRB Art. 5 nicht eine ähnliche Zahl, sondern eine ganz andere Regelung vorgesehen wurde, so geschah dies im Sinne eines Entgegenkom-



### Brems- und Kupplungsbeläge

Die hochverdichteten, hitzebeständigen Dero best-Beläge gewährleisten weiches Kuppeln und kräftiges Bremsen. Die Dauerhaftigkeit ist ungewöhnlich gut. Dero best-Beläge für den harten Traktorenbetrieb reduzieren die Reparaturkosten.

### Garnitures de frein et d'embrayage

Les garnitures Dero best assurent un fonctionnement doux et puissant des embrayages et freins. Leur densité et leur insensibilité à la chaleur les rendent extrêmement durables. Ce sont les garnitures parexcellence pour le service rude dans les tracteurs.

## Derendinger GmbH

Zürich - Stauffacherquai 18/20 - Tel. 27.11.77  
Berne - Belpstrasse 16 - Telephon 3.58.88

# Traktoren- Treibstoffe und -Schmiermittel

Wir liefern  
in bestmöglicher Qualität

Benzin-Gemisch  
Traktoren-Treibstoff, rot  
Diesel-Treibstoff  
Holzkohle, Qual. IIa  
alle Körnungen für Holzkohle-Generatoren  
Holzkohle, grob für Gasholzbetrieb  
Motorenöle, dünn-, mittel- und dickflüssig  
Getriebeöle, Getriebefette etc.

Sylvester Schaffhauser A.-G., Mineraloelprodukte, **Gossau**  
Telephon (071) 8.53.33 **St. Gallen**

Liefergebiet östlich der Linie  
Zürich-Dielsdorf-Wilchingen

**Tabellarische Darstellung der Verwendungs-**

Klassierung des Traktors	Arbeiten für:	Transporte
		Landw. Produkte
<b>1.</b> Traktor <b>ohne</b> grüne Transportkarte	Arbeiten für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die gleichen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte	Transporte der eigenen direkten Produkte und der im eigenen Betrieb benötigten Güter
<b>2.</b> Traktor <b>mit</b> grüner Transportkarte	Arbeiten für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die gleichen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte	Wie 1; dazu die gleichen Transporte gegen Entgelt für Dritte, aber zeitlich begrenzt
<b>3.</b> Traktor im <b>Werkverkehrsregister</b> eingetragen	Arbeiten für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die gleichen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte	Wie 1; dazu Transporte für einen eigenen gewerbsmässigen Handel mit Landesprodukten oder Vieh
<b>4.</b> Traktor mit <b>Ermächtigung</b> zu gemischem Verkehr	Arbeiten für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die gleichen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte	Wie 1 oder 3; dazu entgeltliche Transporte im Rahmen der erteilten Ermächtigung
<b>5.</b> Traktor mit Ausweis für <b>gewerbs- mässigen Transport</b>	Arbeiten für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die gleichen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte	Wie 1 oder 3; dazu gewerbsmässige Transporte in unbeschränktem Umfang
<b>6.</b> Traktor der <b>organisierten</b> Gemeinschaft	Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten (auch für Nichtmitglieder)	Transporte nur für die Mitglieder (obwohl gegen Entgelt, zeitlich unbeschränkt)

**P. Geuggis, Traktoren-Reparatur-Werkstätte**  
**Offiz. Bührer-Vertreter, Tel. 510 52, Weinfelden**

## Arten von landwirtschaftlichen Traktoren

Transporte		
Holz	Kies und Torf	Uebrige Güter
Transporte aus eigenem Wald zur Verarbeitung und Verwertung des Holzes	Transporte aus Kiesgrube oder Torfstich, wenn diese eigenes Nebengewerbe sind. Kies und Baumaterial für eigenen Betrieb, als nachbarliche Hilfeleistung, f. ländliche Gemeinschaftswerke, wenn Halter daran beteiligt	Transporte nur soweit diese Güter im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt werden
Wie 1; dazu die gleichen Transporte gegen Entgelt für Dritte, aber zeitlich begrenzt	Wie 1; dazu die gleichen Transporte gegen Entgelt für Dritte, aber zeitlich begrenzt	Wie 1; dazu die gleichen Transporte gegen Entgelt für Dritte, aber zeitlich begrenzt
Wie 1; dazu Transporte für eigene Sägerei, Zimmerei, Schreinerei, gewerbsmässigen Holzhandel	Wie 1; dazu Transporte für eigene Kiesgrube oder eigenen Torfstich, die mehr als Nebengewerbe sind	Wie 1; dazu Transporte für irgend ein nicht land- od. forstwirtschaftliches eigenes Geschäft
Wie 1 oder 3; dazu entgeltliche Transporte im Rahmen der erteilten Ermächtigung	Wie 1 oder 3; dazu entgeltliche Transporte im Rahmen der erteilten Ermächtigung	Wie 1 oder 3; dazu entgeltliche Transporte im Rahmen der erteilten Ermächtigung
Wie 1 oder 3; dazu gewerbsmässige Transporte in unbeschränktem Umfang	Wie 1 oder 3; dazu gewerbsmässige Transporte in unbeschränktem Umfang	Wie 1 oder 3; dazu gewerbsmässige Transporte in unbeschränktem Umfang
Keine Holztransporte, auch nicht für Mitglieder	Keine Kies- und Torftransporte, auch nicht für Mitglieder	Keine Transporte, auch nicht für Mitglieder

Alle festen und flüssigen  
**Treibstoffe**

mens an den Traktorhalter, um ihm zu ermöglichen, in den landwirtschaftlich arbeitsreichen Monaten weniger, in der toten Zeit etwas mehr Transporte gegen Entgelt auszuführen.

Ein ganz Schlauer, der vielleicht nicht vereinzelt dasteht, legte zur Rechtfertigung seiner Zuwiderhandlung dar, er lege die zitierte Bestimmung so aus, dass es ihm gestattet sei, z. B. gegen Entgelt während 30 Stunden Holz und während weiteren 30 Stunden landwirtschaftliche Produkte zu befördern. Auch so lassen sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht biegen. Es ist ganz klar, dass alle sachlich erlaubten (d. h. spezifisch land- und forstwirtschaftlichen) Transporte zusammen die zeitliche Grenze von 200 Stunden im Jahr, jedoch höchstens 30 Stunden im Monat nicht überschreiten dürfen.

### **Strafbestimmungen.**

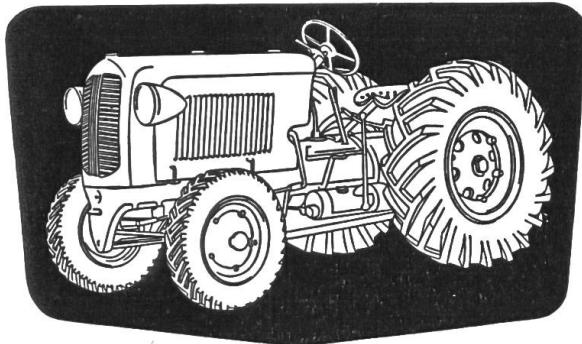
Zum Schluss sei auf BRB Art. 9 verwiesen, der alle jene mit Strafe bedroht, die als Halter landwirtschaftlicher Traktoren die Bestimmungen über den gelegentlichen land- und forstwirtschaftlichen Transport gegen Entgelt und die Vorschriften der ATO über den gemischten, gewerbsmässigen und den Werkverkehr verletzen.

Zur Anwendung gelangen die in Art. 35 und 36 der Autotransportordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Sie sehen in leichten Fällen und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen eine Busse von höchstens Fr. 300.— vor; an ihre Stelle kann eine Verwarnung treten. In anderen Fällen wird mit Bussen bis zu Fr. 1000.— bestraft; bei wiederholten oder schweren Zuwiderhandlungen, sowie bei Rückfälligkeit kann auf Busse bis zu Fr. 10 000.— erkannt werden. Bei Zuwiderhandlungen durch juristische Personen oder Gesellschaften finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Gesellschaft für die Bussen und Kosten. Diese Bestimmung wird auch angewandt auf die Widerhandlungen, die mit Traktoren organisierter ländlicher Gemeinschaften begangen wurden. — Gegen Strafverfügungen des Eidg. Amtes für Verkehr kann bei diesem innert 14 Tagen die gerichtliche Beurteilung verlangt werden.

Man darf ganz allgemein festhalten, dass die Strafpraxis des Eidg. Amtes für Verkehr bis anhin eine recht milde war; an Stelle von leichten Bussen bildeten Verwarnungen die Regel. Dieses Verhalten ist gerechtfertigt, solange die Bestimmungen der ATO und auch des BRB vom 9. 7. 1943 in Einführung begriffen sind. Ein Zuwiderhandelnder darf aber eine blosse Verwarnung nicht als Ermunterung auffassen, rückfällig zu werden; wiederholen sich die Gesetzesübertretungen, so werden Bussen von immer höherem Ausmass nicht ausbleiben.

### **Ueberblick.**

Mit den bisherigen Ausführungen möchten wir unsere Aufklärung über die Anwendung des BRB vom 9. 7. 1943 in Verbindung mit der ATO und ihren andern Ausführungsvorschriften beschliessen. Wir mussten uns dabei beschrän-



## BÜHRER- TRAKTOREN

### Spez. Reparaturwerkstatt

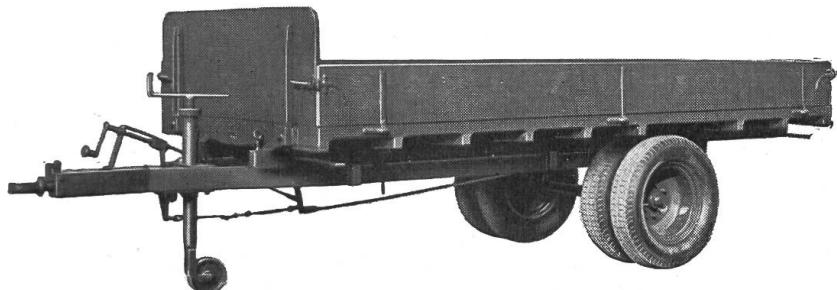
Ersatzteile, Zubehör, Anhänger,  
Einmannpflüge, Verdecke, Kotflügel,  
Ketten etc. - OCCASIONEN

**Matzinger AG., Zürich 6**

Wehntalerstr. 23, Tel. (051) 28.33.43

ken, die rechtliche Stellung der am häufigsten vorkommenden Transporte und Arbeiten zu erläutern. Wohl haben auch verschiedene Grenzfälle Erwähnung gefunden, doch war es im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich, sie erschöpfend zu behandeln.

Die ganze Materie ist ohne Zweifel recht kompliziert. So macht es allein Mühe, sich in der Systematik der Bestimmungen und ihrer Anwendung zurechtzufinden. Zum Zwecke, dem Suchenden eine Krücke — wenn auch nicht mehr — an die Hand zu geben, haben wir die vorstehende Tabelle zusammengestellt. Sie gestattet in grossen Zügen eine Orientierung, ersetzt aber nicht das einlässliche Studium der bisherigen Abhandlungen. (Schluss)



## Traktor- und Auto-**ANHÄNGER**

für **Landwirtschaft und Industrie**

**Neukonstruktion in Leichtbau Stahlrohr 1- u. 2 Achser**

Geländefahrzeuge mit Schwingachsen

**Spez. Fahrzeuge auf Wunsch**

Stützrollen, Auflaufbremsen, Bremsdämpfer, Anhänger-Achsen, Innenbackenbremsen

**Spez. Reparaturwerkstätte**  
für **Traktoren u. Anhänger, Pflüge, landw. Maschinen u. Geräte**

**Ernst Schwarzenbach - Thalwil**

Konstruktionswerkstätte, Telephon 92 08 27

**zürich**